

Kurztitel

Orgelbau-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 266/2005

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.07.2005

Text

Berufsbild

§ 3. (1) Für die Ausbildung wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr 2. Lehrjahr 3. Lehrjahr 4. Lehrjahr			
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe			
2.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten			
3.	Kenntnis über die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes			
4.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes			
5.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche			
6.	Einführung in die Aufgaben, die Branchen- stellung und Kenntnis der Marktposition und des das Angebot Kundenkreises des Lehrbetriebes des Lehrbetriebs			
7.	Kenntnis des fachgerechten Verhaltens gegenüber			

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 4



Auftraggebern, Kunden oder Lieferanten

	Ault	raggebern, kund	ien oder Lielera	ancen
8.	. Kenntnis der Durchführen der			
	Arbeits- Arbeitsplanung; Festlegen			
	planung von Arbeitsschritten,			
		Arbeitsmitt Arbeitsme		
		Arbertsme	cinoden	
9.				er Werk- und Esstoffe
10.		-	ı, Feilen, Stemm Bohren, Fügen,	nen, Stechen, Gewindeschneiden
11.	Sägen von	Sägen mit	Sägen mit	
	Hand	elektrischen	Bandsägen	
		Stichsägen	und Tisch-	
			kreissägen	
12.	Schneiden von			
	Filz und			
	Leder			
13.	Hobeln von		Hobeln mit	
13.	Hand		Abricht- und	
			Dickenhobel-	
			maschinen	
14.		Fräsen mit Handober-	Fräsen mit Tischfräsen	
		fräsen	TISCHILASEH	
15.			Schneiden v	on Metallen
16.	Leimen, Klebe	n. Furnieren		
17.	Schleifen	, Putzen		
18.			Richten, E	Biegen, Löten
19.	Werkzeuge sc	hleifen und		
	härt	en		
20.				Anfertigen von
				Schablonen und
				Verdrahtungen
21.			Herstellen	Herstellen
4.			von	von
			Holzpfeifen	Metallpfeifen
			 	
22.		Herstell Pfeifenstö		
		Pieliensto Rasterbr		
23.			Herstell	
				Windladen und
			Traktı	ıren
24.	Intonations-			
	hilfen			
25.			Stimmen von	Stimmen von

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 4



Zungenpfeifen Lippenpfeifen

	Rinneston			
26.	Einrasten von Pfeifen			
27.		Oberflächenbehandlung		
28.	Balgarbeiten			
29.		Einschlägige Grundkennt- nisse der Schwachstrom- technik	Grundkenntnisse der Elektronik	
30.	Kenntnis der Klaviatur			
31.	Lesen von Werk- zeichnungen			
32.	Kenntnis des Aufbaus einer Orgel			
33.	Kenntnis der verschiedenen Wirkungsweisen und Konstruktionen von Trakturen, Windladen und Bälgen			
34.		Regulieren und Justieren von Trakturen, Koppeln und Schaltgeräten aller Systeme		
35.		Suchen, Auffinden und Beseitigen von Fehlern		
36.	Kenntnis über das Anlegen von Dokumentationen sowie über das Arbeiten mit Formularen zur Unterstützung bei Reparaturen und Restaurierungen auch unter Verwendung von im Betrieb vorhandenen, rechnergestützten Anlagen			
37.		n von Funktions Qualitätskontr		
38.	Kenntnisse der Qualitätssic Reklamationsbearbeitung betriebsspezifischen, qual	und Durchführu	ng von	
39.	Kenntnis über den betriebssp Möglichkeit der Wiederverwe Vorschriften der fachgerecht verwendeten M	rtung und die w en Entsorgung d	esentlichen	
40.	Kenntnis der sich aus de Verpflichtungen (§§ 9 und			

www.ris.bka.gv.at Seite 3 von 4



- 41. Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen
- 42. Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften insbesondere über den Brandschutz sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit insbesondere Erste-Hilfe-Maßnahmen
- 43. Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

(3) Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist - unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben - auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

www.ris.bka.gv.at Seite 4 von 4